Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 21

Artikel: Einschränkung der Bundessubventionen für die Hochbautätigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Kantonsrat oder das Volk den Kredit nicht erteilen, denn die Wohnungsnot sei nachgerade auf dem Lande ebenso drückend wie in der Stadt und alle Kreise der Bevölkerung könnten sich der Notwendigkeit nicht verschließen, an ihrer Milderung durch die Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln mitzuhelsen.

Wohnungsbauten in Derlikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung beschloß die Subventionierung der neu gegründeten Baugenossenschaft des eidge nössischen Bersonals. Der Gemeinderat beantragte, ein Darlehen im Betrage von 16,000 Fr., vom fünsten Jahre an mit 4% verzinslich, zu bewilligen. Ein Sprecher der Genossenschaft stellte den Antrag, es sei das Darslehen erst vom 1. August 1931 an zu verzinsen, welcher Borschlag zum Beschluß erhoben wurde. Sodann wurde der Stand der Wohnungsbaufrage und die bezügliche Krediterteilung zu den sür die Subventionsgessuche notwendigen Unterlagen behandelt und von der Bersammlung der nötige Kredit bewilligt.

Die genossenschaftliche Bautätigkeit in Biel-Madretsch ift laut "Bund" momentan eine außerordentlich
rege. Gegen 100 Wohnungen sollen da auf den Winter
bezogen werden können. In einem Jahr kann voraussichtlich der neue Bahnhof dem Betrieb übergeben werden,
dann fällt das alte Areal ins Eigentum der Gemeinde.
Her öffnet sich dann der Bautätigkeit ein großer, weiter
Plat mitten in verkehrsreichster Lage der Stadt.

Bauliches aus Netstal (Glarus). An verschiedenen Orten dieser Gemeinde erheben sich Bauprofile. In der Durschen, in den Sandrütenen, sowie beim Schulhaus (Postgebäude) wird gebaut werden. Auch hinter dem Schulhause sind die Profile für das neu zu erstellende Gebäude angebracht.

Bauliches aus Ennetbühls (Glarus). Das Wohnund Bureaugebäude der Firma Gebrüder Tschudi, Kartonfabrik, strebt rasch in die Höhe, sodaß bis in etwa zehn Tagen der grüne Firstbaum aufgerichtet werden kann.

Für die Erstellung eigener Wohnhäuser in Solosthurn hat die Gemeinde 777,000 Fr. ausgelegt, die zu amortisieren sind, an Subventionen der privaten und genossenschaftlichen Bautätigkeit wurden 79,000 Fr. ausgeworfen.



Außerordentliche Bautätigkeit im obern Waldenburgertale macht fich von Hölftein bis Waldenburg geltend. In ersterer Ortschaft ift nun der neue Fabrikbau der Uhrenfirma Chriftian nahezu fertiggestellt und bald bezugsbereit und ein ebenso am Sudausgang ber Ortschaft gelegener größerer Wohnhaus-Neubau wird diefer Tage unter Dach kommen. Auch in Niederdorf sind Neubauten für Geschäfts= und Wohnzwecke geplant, während Oberdorf mit der Erstellung zweier Einfamilienhäufer privaterseits bereits begonnen hat und weitere geplant find. Auch mehrere Dekonomiegebäude und Schopfbauten find ebenfalls zur Ausführung gelangt, während in der fogenannten Brunnmatte am Fußweg Oberdorf-Arbolds-wil ein stattliches Bauernhaus im Berner-Stil freundlich zu Tale grüßt. In Waldenburg haben eine Anzahl Umbauten zu Wohngelegenheit geführt und zwei hübsche Einfamilienhäuser am Schloßweg werden auf kommen-den Herbst wohnbereit sein. Auf der Wylhöhe ist jedenfalls mit beträchtlichen Rosten eine große und praktisch eingerichtete Futterscheune erstellt worden und die Arbeiten des im Bau begriffenen Fabrikleins der Herren Tschoop außerhalb des Städtleins schreiten sichtlich vorwärts. So hat auch Langenbruck durch Neu- und Umbauten innert Sahresfrift wiederum vermehrte Wohngelegenheit geschaffen und dem Wohnungsmangel, wenn auch nicht ganz abgeholfen, so doch ernstlich gesteuert.

Einschränkung der Bundessubventionen für die Hochbautätigkeit.

Laut einem Kreisschreiben des eidgenöffischen Amtes für Arbeitslofenfürsorge an die Kantonsregierungen ergab eine fürzlich vorgenommene Kontrolle der vom Bunde subventionierten Wohnungsbauten (sowohl in Ausführung begriffene als auch fertiggestellte Bauten und Wohnfolonien) die Wahrnehmung, daß trot der enorm gefteigerten Bautoften vielerorts unnötige Ausgaben gemacht werden. Daran follen die nach heutigen Berhältniffen vielfach veralteten Bauvorschriften (Baureglemente) in erster Linie schuld sein und nach der Meinung von Fachleuten ungerechtfertigte Ausgaben durch Mehrarbeiten verurfachen, so z. B. unangebrachte Dimensionen der Bauhölzer für die Dachkonstruktion usw. Beiterhin ließen sich durch Milderung der Bauvorschriften über Minimal= ftockhöhe, Bauart, Treppenanlagen, Abflußleitungen, Bezugstermine für neue Wohnungen die Bautoften reduzieren, ohne daß dadurch die Solidität der Gebäude unzuläffig vermindert oder die Bauhygiene verschlechtert Eine Revision der Bauvorschriften in diesem Sinne, die den fantonalen Regierungen fruher schon nahegelegt worden ift, dürfte eine wesentliche Reduktion der Gefamtbautoften bewirken und einen gunftigen Ginfluß auf die Wiederaufnahme der privaten Bautätigkeit ausüben. Deshalb wird die Aufhebung oder wenigstens die Milderung aller nicht absolut erforderlichen und erschwerenden Bestimmungen der Baureglemente und Gerüftordnungen dringend empfohlen. Das Kreisschreiben stellt weiterhin fest, daß bei subventionierten Bauten vielfach Aufwendungen gemacht worden find, die im Sinblick auf die Zweckbestimmung als Luxus bezeichnet werden muffen. Solche Arbeiten und Aufwendungen, die über eine einfache, folide und den Berhältniffen angemeffene Bauausführung hinausgehen, konnen nicht fubventioniert werden. Daher werden die Kantone aufgefordert, in den subventionsberechtigten Betrag der Baukosten nur Bauauswendungen einfacher Art mit bescheidenem Komfort aufzunehmen. Diefer Forderung fann genügt werden, ohne daß das Bauobjeft in afthetischer und gefundheitstechnischer Beziehung oder an Wohnlich-

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon - Nummer Seinzu 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

keit etwas einbüßt. Zur Ermittlung des Subventions-betrages müffen deshalb in den Baukosten alle Mehr= aufwendungen, die als Luxus zu bezeichnen sind, ausgesschieden werden. Das Kreisschreiben enthält dafür einige Beispiele, wie u. a. deforative Spenglerarbeiten, Kunftschmiedearbeiten, sodann bearbeitete Natur- und Kunftsteine, anstatt gewöhnlicher Zementkunststeine, Bödenbe-läge aus Parkett, Inlaid ober Linoleum an Stelle von Riemenböden, Schreinerarbeiten aus Hart- statt Tannenholz, kupferne Gasbadeofen und Fagencewannen an Stelle von gestrichenen Blechöfen resp. emaillierte Gußbademannen. Neben diesen Beispielen waren finngemaß alle übrigen Aufwendungen, die über eine folide und einfache Bauausführung hinausgehen, bei der Ermittlung ber fubventionierten Bautoften auszuscheiden.

Mietzinse und Wohnungsbau.

(Korrespondenz.)

Un der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungs= baues hat herr Stadtrat Dr. R. Rägeli in St. Gallen über die Frage des Lastenausgleiches unter den Mietern von Wohnungen der Borfriegs= und Nachfriegszeit beftimmte Thefen aufgeftellt, mit nachfolgendem Wortlaut:

Thefen.

1. Eine Bautätigkeit in größerem Umfange wird erft wieder einsetzen, wenn zwischen den Mietzinsen der bestehenden, unter normalen Berhältniffen gebauten Säufer und der nach dem Kriege zu erstellenden Wohnungen ein Ausgleich erfolgt ift.

2. Diefer Ausgleich darf nicht sich selbst überlaffen werden; er wurde fonft die Steigerung aller Mietzinfe auf eine den heutigen Baupreisen entsprechende Höhe voraussetzen und damit eine gewaltige Mehrbelaftung der Mieter einerseits und ungerechtfertigte hohe Kriegsgewinne der Hauseigentumer anderseits voraussetzen.

3. Bielmehr wird ein mittlerer Ausgleich in der Beife gesucht werden muffen, daß der auf den bestehenden Saufern sich bildende außerordentliche Wertzuwachs zur finanziellen Unterstützung des Wohnungsbaues verwendet wird. Dies wird am zweckmäßigsten geschehen durch eine Steuer, die auf allen vorkriegszeitlich erftellten Wohnungen in einem bestimmten prozentualen Berhältnis zum Mietzins erhoben wird. Der beim Verkauf eines Saufes realifierte außerordentliche Wertzuwachsgewinn foll durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wertzuwachsfteuer dem gleichen Zweck des Ausgleiches dienstbar gemacht werden.

4. Die Einführung einer folchen Mietausgleichsteuer ist Sache der Gemeinden, die hiezu durch die kantonale Gefetgebung zu ermächtigen find. Das Erträgnis foll von ihnen zur Unterstützung des gemeinnützigen und unter fichernden Bedingungen auch des privaten Wohnungs= baues verwendet werden.

5. Bis zur Durchführung des Ausgleiches ift die Steuer jährlich zu erheben. Bis dahin foll auch der Mieterschutz auf Grund der eidgenöffischen Vorschriften aufrecht erhalten werden; bei der nach Maßgabe diefer Vorschriften erfolgenden behördlichen Festsetzung der Mietzinfe ift die Ausgleichsteuer in Berücksichtigung zu ziehen.

Ginem nach jeder Richtung Unbeteiligten mögen hiezu

folgende Bemerkungen gestattet fein:

Die Befürchtungen, daß durch eine Anpassung der Mietzinse der alten Wohnungen an die durch vervielfachte Erhöhung der Bautoften bedingten höheren Mietpreise der neuen Wohnungen auf der einen Seite eine ungerechtfertigte Bereicherung der Vermieter, auf der anbern Seite eine bedeutende Mehrbelaftung der Mieter bringen werde, wird so lange nicht eintreffen, als die Mieterschutyverordnungen dafür forgen, "daß die Baume nicht in den Simmel wachsen".

Wenn ein außerordentlicher Wertzuwachs an beftehenben Säufern entsteht, wird man ihn teilweise zur Unterftugung des Wohnungsbaues heranziehen. Dabei darf man billigerweise verlangen, daß die den meisten Saus= besitzern mahrend den Kriegsjahren erwachsenen Ausfälle gebührend mitberücksichtigt werden. Nach dieser Richtung laffen die Mieterschutverordnungen entschieden zu wun-

schen übrig.

Weniger einleuchtend ift eine allgemeine Mietzins= steuer, wie sie in These 4 vorgeschlagen wird. Wenig= ftens in dieser allgemeinen Fassung wird man fie, wenn man gerecht sein will, nicht durchführen können. Glaubt man, der Sausbesitzer murde diese Steuern auf sich nehmen für die von ihm vermieteten Wohnungen? Er würde und müßte sie auf die Mieter abwälzen. Er müßte mit Recht geltend machen: Wer hat mir in den Kriegsjahren, als die Mietzinse unter dem Druck der Mieter um 20 bis 40 Prozent herabgeset werden mußten, irgendwie mit einer Ausgleichsteuer geholfen? Selbstredend sollen sogenannte Konjunkturgewinne, also übersette Mietzinsforderungen, entweder verunmöglicht oder dann zu gunsten des Wohnungsbaues gehörig besteuert werden. Eine allgemeine Mietzinssteuer tann erft dann eintreten, wenn die Mieterschutzverordnungen aufgehoben werden oder dann fo viel Spielraum laffen, daß nicht der Sausbefiger,